

### 3. KAPITEL

#### Die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten

##### 1. Die Bedeutung der Regelung der Stellung der am Strafverfahren beteiligten Organe

Die StPO regelt — ausgehend von der Funktion des Strafverfahrens und den entsprechenden, das Strafverfahren kennzeichnenden Prinzipien — die Stellung der verschiedenen am Strafverfahren beteiligten Organe und Personen und damit die Beziehungen zwischen diesen grundsätzlich und in Einzelheiten. *Durch die Bestimmung der speziellen Funktion der am Strafverfahren Beteiligten und der Beziehungen zwischen ihnen — d. h. ihrer Stellung im Strafverfahren einschließlich ihrer Tätigkeit in Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten — wird kraft Gesetzes von der StPO die Struktur des Strafverfahrens in der DDR gestaltet.*<sup>1</sup> Diese Struktur ist durch die Funktion des Strafverfahrens unter den historischen Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR determiniert. Unterschiede in der speziellen Funktion der Organe der Strafrechtspflege im Verhältnis zu anderen sozialistischen Staaten ergeben sich z. B. aus einer teilweise historisch begründeten Stellung des Gerichts im Strafverfahren. Die Funktion des Strafverfahrens läßt eine gewisse Variationsbreite in der Gestaltung seiner Struktur und der speziellen Funktion der am Strafverfahren aktiv Beteiligten als Strukturelemente sowie der sonstigen Beteiligten zu.<sup>2</sup> Die Struktur des einheitlichen sozialistischen Staates der DDR beeinflußt die Struktur des Strafverfahrens; zugleich hat die Funktion des Strafverfahrens Einfluß auf die Struktur des Staates, speziell der Rechtspflegeorgane. Damit hängt die bereits an anderer Stelle erwähnte Tatsache zusammen, daß die Funktionen beispielsweise des Gerichts und des Staatsanwalts ihre jeweilige Funktion im Strafverfahren einschließen und zugleich darüber hinausgehen.

Die gesetzliche Regelung der Stellung der am Strafverfahren Beteiligten, insbesondere die exakte Gestaltung ihrer Rechte und Pflichten und damit ihrer Tätigkeit und ihres Zusammenwirkens ist von entscheidender Bedeutung für die hohe Wirksamkeit des Strafverfahrens bei geringstem gesellschaftlichem Aufwand und unter strikter Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Rechte der Bürger durch das Strafverfahren und in diesem. Die StPO regelt bereits im ersten Kapitel die Funktion der Organe der Strafrechtspflege — mit Ausnahme der Untersuchungsorgane — und der am Strafverfahren gestaltend Beteiligten grundsätzlich. Diese Regelung basiert auf der Verfassung, dem GVG, dem GGG, dem StAG und dem StGB. Sie zeigt die enge Verflechtung zwischen Staats- und Verfassungsrecht sowie dem Strafrecht als rechtliche Grund-

<sup>1</sup> Vgl. Marxistische Philosophie, Lehrbuch, Berlin 1967, wo es u. a. auf S. 219/220 heißt: „Die Art und Weise, wie die aktiven Elemente eines materiellen dynamischen Systems miteinander bzw. mit der Umgebung des Systems gekoppelt sind, macht die Struktur des Systems aus“.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 220